

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Attenhausen vom 24. März 2025, zur Änderung der Anlage vom 5. Oktober 2015.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Attenhausen hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus beschlossen.

## **Artikel I**

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Attenhausen vom 5. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgelegt:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen | - ganztägig - |
| -  | kleiner Saal                                    | 60,00 €       |
| -  | gesamter Saal                                   | 90,00 €       |
| -  | Sektbar   | 30,00 €       |
| -  | Vorraum   | 30,00 €       |

Jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

- |    |                                    |               |
|----|------------------------------------|---------------|
| b) | für die Benutzung bei Beerdigungen | - ganztägig - |
| -  | kleiner Saal                       | 45,00 €       |
| -  | gesamter Saal                      | 60,00 €       |

Jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| c) | für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei Vereins- und ähnlichen Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter | - ganztägig - |
| -  | kleiner Saal  | 100,00 €      |
| -  | gesamter Saal   | 160,00 €      |

Jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

Die Höhe der Gebührensätze für auswärtige Personen, Vereine etc. werden in einer Sondervereinbarung nach § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt.

Für Nutzungen, die in einem von vorstehenden Tarifen abweichenden Rahmen stattfinden, kann eine Sondergebühr erhoben werden, die zwischen dem Ortsgemeinderat und dem Nutzer vereinbart wird. Die Feststellung einer sinngemäß abweichenden Nutzung trifft der Ortsgemeinderat. Des Weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat. Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

## **Artikel II**

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage vom 5. Oktober 2015 außer Kraft.

56370 Attenhausen, 24. März 2025  
Ortsgemeinde Attenhausen

Udo Ludwig  
Ortsbürgermeister